



## **Bericht des Vorstandes gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Tagesordnungspunkt 1**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 die Beschlussfassung über eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen unter Gewährung des Bezugsrechts an die Aktionäre vor. Das Bezugsverhältnis beträgt hierbei dreizehn (13) alte zu fünf (5) Neuen Aktien. Dies bedeutet, dass jeder Aktionär für jeweils 13 gehaltene alte Aktien 5 Neue Aktien zum Bezugspreis erwerben kann.

Allerdings kann dieses Bezugsverhältnis dazu führen, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Aktien entstehen. Das Bezugsrecht ist ausweislich des Beschlussvorschlags insoweit ausgeschlossen. Aktionäre haben hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Neuen Aktien oder Barausgleich.

Die Festlegung des Bezugsverhältnisses von 13:5, wie vorgeschlagen, ermöglicht die erleichterte Abwicklung der Bezugsrechtsemission, da es sich um ein praktikables Bezugsverhältnis handelt. Zugleich ist der mögliche Verwässerungseffekt aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge ist hiernach sachlich gerechtfertigt.

**Schrobenhausen, im Februar 2021**

**BAUER Aktiengesellschaft**  
***Der Vorstand***